

# Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Regenwasser)

Dieses Merkblatt richtet sich an Bauherren, Planer, Berater und Gemeindebehörden.

## Worum geht es?

Das vorliegende Merkblatt erläutert die Zuständigkeiten für die gewässerschutzrechtliche Bewilligung von Versickerungen, Einleitungen und Ableitungen von nicht verschmutztem Abwasser. Wenn bei einer Versickerung das Verhältnis von entwässerter Fläche zu Versickerungsfläche grösser 5 beträgt, die Deckschicht des Bodens verletzt oder eine Kieskofferung eingebaut wird, spricht man von einer Anlage. Jede Versickerungsanlage braucht eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss der Zuständigkeitstabelle auf Seite 4. Das Merkblatt zeigt auch auf, wie das Bewilligungsverfahren abläuft und legt die wichtigsten Grundsätze dar, welche bei der Entsorgung von nicht verschmutztem Abwasser zu beachten sind. Es gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung und der Verordnung über die Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung.

## Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20)
- Eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV, BGS 814.201)
- Kantonales Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15)
- Kantonale Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA, BGS 712.16)

## Grundsätze

Gemäss Art. 7 Abs. 2 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser zu versickern. GSchG und GSchV gehen davon aus, dass ein bedeutender Anteil des im Siedlungs- und Landwirtschaftsgebietes anfallenden Regenwassers als «nicht verschmutzt» zu betrachten ist und deshalb versickert werden muss. Ausnahmen von dieser Regel sind dann gegeben, wenn das Regenwasser verschmutzt ist oder wenn die örtlichen Bodenverhältnisse eine Versickerung nicht zulassen.

Das Vorgehen bei der Wahl der Entsorgungsart für das nicht verschmutzte Abwasser richtet sich nach folgenden Prioritäten:

1. Versickerung
2. Einleitung in ein oberirdisches Gewässer resp. Ableitung in eine Sauberwasserkanalisation
3. Ableitung in eine Mischwasserkanalisation

Je nach Art der Entsorgung von nicht verschmutztem Abwasser muss eine **Machbarkeits-** und ein **Zulässigkeitsnachweis** erbracht werden (Art. 3 GSchV). Für die Abschätzung der Machbarkeit gibt der generelle Entwässerungsplan (GEP) der entsprechenden Gemeinde Hinweise.

Die **Machbarkeit** der Versickerung oder Einleitung ist hauptsächlich von folgenden Entscheidungsfaktoren abhängig:

- anfallende Wassermenge
- Sickerleistung des Bodens und des Untergrundes bzw. Art und Leistungsfähigkeit des Vorfluters
- räumliche Gegebenheiten (Platzbedarf)
- technische Möglichkeiten (bauliche Ausführung)

Die **Zulässigkeit** der Versickerung bzw. Einleitung wird vor allem aus Sicht des qualitativen Gewässerschutzes beurteilt. Die wichtigsten Faktoren sind:

- Belastung des nicht verschmutzten Abwassers mit Schmutz- und Schadstoffen (Belastungsklassen)
- Grundwasserschutzzonen und Gewässerschutzbereich
- Verletzlichkeit (Vulnerabilität) des Grundwassers
- Art, Zustand und Nutzung des betroffenen Grundwassers oder Oberflächengewässers
- Möglichkeit wirksamer Vorreinigungs- und Behandlungsmassnahmen
- Kataster der belasteten Standorte
- Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden

---

## Massgebende Normen und Richtlinien

- *Schweizer Norm SN 592000 «Liegenschaftsentwässerung», Ausgabe 2002, Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung (Kapitel 5.6)*
- *VSA-Richtlinie «Regenwasserentsorgung», Ausgabe 2008, Richtlinie zur Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten*
- *BAFU-Wegleitung «Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen», Ausgabe 2002*

Bezugsquellen:

Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute VSA  
Europastrasse 3, Postfach, 8152 Glattbrugg  
Telefon 043 343 70 70, Telefax 043 343 70 71  
www.vsa.ch, sekretariat@vsa.ch

Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband suissetec  
Auf der Mauer 11, Postfach 1768, 8021 Zürich  
Telefon 043 244 73 00, Telefax 043 244 73 79  
www.suissetec.ch, info@suissetec.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern  
Telefon 031 322 93 11, Telefax 031 322 99 81  
www.bafu.admin.ch, info@bafu.admin.ch

---

## Zuständigkeiten

Gemäss der **kantonalen Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA, SR 712.16) § 22 und Anhang II** ist die Einwohnergemeinde (EWG) oder das Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Umwelt, allenfalls der Bund für die Bewilligung von Versickerungsanlagen, Einleitungen respektive Ableitungen von nicht verschmutzten Abwasser zuständig (siehe auch Tabelle Seite 4).

---

## Vorgehen

Die örtliche Baubehörde der Einwohnergemeinde ist die zentrale Drehscheibe für jedes Versickerungs- und Einleitungsgesuch.

Das Vorgehen lässt sich in folgende Arbeitsschritte gliedern (vgl. Tabelle auf Seite 3):

1. Die Bauherrschaft resp. der Gesuchssteller führt die Vorabklärungen der Entsorgungsmöglichkeit durch (Machbarkeits- und Zulässigkeitsnachweis).
2. Das vollständige Gesuch ist mit den entsprechenden Beurteilungen bei der örtlichen Baubehörde einzureichen.
3. Die örtliche Baubehörde prüft die Gesuchsunterlagen auf ihre Vollständigkeit (formelle Prüfung).  
Eine Auflistung der einzureichenden Unterlagen und die dafür massgebenden Vorschriften befinden sich auf der Rückseite der beiden Formulare «Versickerungsgesuch» resp. «Einleitungsgesuch», die von der AfU-Website heruntergeladen werden können.
4. Die örtliche Baubehörde legt die Zuständigkeit für die gewässerschutzrechtliche Bewilligung fest.
  - a) Ist die örtliche Baubehörde für die Bewilligung zuständig, entscheidet sie selbständig über das Gesuch.  
(Rechtsmittel: Beschwerde an das Bau- und Justizdepartement)



# Zuständigkeit bei den Bewilligungen

	Wohnen, Büros, Landwirtschaft	Industrie, Gewerbe, öffentl. Anlagen
<b>1. Liegenschaften</b>		
a) Versickerungen kleiner Mengen über die belebte Oberfläche (d.h. ohne Anlage <sup>1</sup> bzw. ohne Verletzung von Deckschichten / ohne Einbringen von Kieskoffern)	Keine Bewilligung erforderlich	
b) Im Übrigen <b>Regenabwasser von:</b>		
Dachflächen	EWG	Departement
Vorplätzen und Sitzplätzen	EWG	Departement
Hauszufahrten	EWG	Departement
Parkplätzen für Personenwagen	EWG	Departement
Parkplätzen für Lastwagen	EWG	Departement
<b>Reinabwasser von:</b>		
Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser	EWG	Departement
unbelastetes Kühlwasser	EWG	Departement
<b>2. Verkehrswege</b>		
Geh- und Radwege	EWG	
Privatstrassen	EWG	
Gemeindestrassen	EWG	
Kantonsstrassen	Departement	
Nationalstrassen	Bund	
Eisenbahntrassen	Bund	
Flugplätze	Bund	
<b>3. Besondere Fälle</b>		
Umschlag- und Lagerplätze	Departement	
Anlagen in Grundwasserschutzzonen und -arealen	Departement	
durch Abfälle belastete Standorte bzw. Altlasten	Departement	
Öffentliche Versickerungsanlagen <sup>2</sup> und Einleitungen <sup>2</sup>	Departement	
Meliorationen	Departement	
unklare (nicht eindeutige) Situationen	Departement	

1) Man spricht auch von einer Anlage, wenn das Verhältnis Entwässerungsfläche zu Versickerungsfläche ( $A_E/A_V$ ) grösser als 5 ist.

2) Überbauungen mit Dachflächen > 1'000 m<sup>2</sup>

## Vollzugshilfen

Folgende Vollzugshilfen stehen als Formular zur Verfügung:

### Versickerung

- Versickerungsgesuch
- Versickerungsverfügung
- Abnahmeprotokoll

### Einleitung

- Einleitungsgesuch
- Einleitungsverfügung
- Abnahmeprotokoll

Die Unterlagen können auf der Website des AfU's heruntergeladen werden:  
[www.afu.so.ch/publikationen](http://www.afu.so.ch/publikationen)

## Wer kann weiterhelfen?

IIIIII KANTON **solothurn**

**Amt für Umwelt**  
 Fachstelle Siedlungswasserwirtschaft



Werkhofstrasse 5  
 4509 Solothurn  
 Telefon 032 627 24 47  
 Telefax 032 627 76 93  
 E-Mail [afu@bd.so.ch](mailto:afu@bd.so.ch)  
[www.afu.so.ch](http://www.afu.so.ch)